

Verbandsordnung des Zweckverbands  
Pfalzmuseum für Naturkunde  
POLLICHIA - Museum

## Präambel

Der Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, der Landkreis Bad Dürkheim, der Landkreis Kusel und der POLLICHIA-Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. - im folgenden POLLICHIA genannt - gründen zur Sicherung, Darstellung und wissenschaftlichen Auswertung von naturkundlichen Funden und Sammlungen im Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, Bad Dürkheim, sowie in der Zweigniederlassung (Zehntscheune und Geoskop) auf der Burg Lichtenberg bei Kusel, einen Zweckverband auf der Basis einer gedeihlichen und übereinstimmenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kaiserslautern, Bismarckstraße 17.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Pfalzmuseums für Naturkunde in Bad Dürkheim und der Zweigstelle in Kusel ist die Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass im Pfalzmuseum in Bad Dürkheim und der Zweigniederlassung in Kusel ein Museum betrieben wird, in dem naturkundliche Sammlungen (Objekte aus der Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Zoologie, Botanik, Klimakunde sowie Landespflege) der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Des Weiteren werden in diesen Einrichtungen auch Vortragsveranstaltungen und wissenschaftliche Symposien über bestimmte Themen durchgeführt.
5. Der Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, ist mit seinen in § 2 Nr. 1 der Verbandsordnung genannten Einrichtungen selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
6. Mittel der in § 2 Nr. 1 der Verbandsordnung aufgeführten Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Betriebe.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Einstellung der in § 2 Nr. 1 aufgeführten Betriebe oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, soweit nicht § 19 Nr. 2 und Nr. 3 der Verbandsordnung Anwendung findet, an den Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 2 Aufgabe

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, in den im Eigentum der Stadt Bad Dürkheim stehenden Gebäuden der Herzogmühle in Bad Dürkheim-Grethen das Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, Bad Dürkheim und in der im Eigentum des Landkreises Kusel stehenden Zehntscheune und dem Geoskop auf der Burg Lichtenberg bei Kusel eine Zweigniederlassung zu betreiben.
2. Hierfür stellt die POLLICHIA dem Zweckverband ihre Sammlungen für Ausstellungen und wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung. Die Sammlung bleibt im Eigentum des Vereins. Gleiches gilt für den Neuerwerb von Sammlungsstücken, der von der POLLICHIA getätigt wird.
3. Die Sammlungen der POLLICHIA sind zu verwalten, aufzuarbeiten, wissenschaftlich auszuwerten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
4. Neben der ständigen Ausstellung werden Wechsellausstellungen, Vorträge, Lesungen, Führungen und sonstige Sonderveranstaltungen durchgeführt.
5. Das Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum, Bad Dürkheim dient gleichzeitig als Informationszentrum für den Verein Naturpark Pfälzerwald e.V.

## § 3 Mitglieder

1. Verbandsmitglieder sind der Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, der Landkreis Bad Dürkheim, der Landkreis Kusel und der Verein für Naturforschung und Landespflege, POLLICHIA e.V., Bad Dürkheim.
2. Dem Zweckverband können mit Zustimmung der Verbandsversammlung weitere Mitglieder beitreten.

## § 4 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße.

## B. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

## § 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

## § 6

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:

a) 11 vom Bezirksverband Pfalz zu benennenden Mitgliedern,

b) 3 von der Stadt Bad Dürkheim zu benennenden Mitgliedern,

c) 2 vom Landkreis Bad Dürkheim zu benennenden Mitgliedern,

d) 3 vom Landkreis Kusel zu benennenden Mitgliedern,

e) 3 vom Verein für Naturforschung und Landespflege, POLLICHIA e.V., zu benennenden Mitgliedern.

2. Mit Beendigung der jeweiligen Wahlperiode scheiden die vom Bezirkstag, den Kreistagen der Landkreise Bad Dürkheim und Kusel sowie dem Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim benannten Mitglieder aus der Verbandsversammlung aus.

3. Scheiden Mitglieder der Verbandsversammlung aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise der POLLICHIA aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Ein neues Mitglied ist von der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder der POLLICHIA zu benennen.

4. Bedienstete des Pfalzmuseums für Naturkunde können keine Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

5. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter und wird in der Hauptsatzung des Zweckverbands geregelt.

6. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Stimmen der Zweckverbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

## § 7

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 7 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kraft Gesetzes zuständig ist oder die Verbandsversammlung ihr/ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat.

2. Insbesondere obliegen der Verbandsversammlung:

a) die Erstellung und Änderung der Verbandsordnung,

b) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und von zwei stellvertretenden Personen,

c) der Erlass von Satzungen,

d) der Erlass der Geschäftsordnung,

e) der Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,

f) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten,

g) die Feststellung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,

h) die Zustimmung zu Personalentscheidungen für:

1. die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen,

2. die Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie die Kündigung gegen deren Willen,

3. Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns,

i) die Auflösung des Zweckverbandes,

j) die Auflösung des Museums in Bad Dürkheim oder der Außenstelle auf der Burg Lichtenberg,

k) die Aufnahme weiterer Zweckverbandsmitglieder,

l) die Zustimmung zum Ausscheiden eines Zweckverbandsmitglieds,

m) alle Angelegenheiten, welche die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung unterbreitet,

o) Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher bei Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
2. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher muss außerdem die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
3. Zwischen der Einladung und der Sitzung sollen mindestens sieben Kalendertage liegen.
4. Über Beratungsgegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder zustimmen. Das Gleiche gilt für die Absetzung eines Beratungsgegenstands von der Tagesordnung.

## § 9

### Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
2. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes.
3. Beschlüsse gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe k und l müssen einstimmig gefasst werden.

## § 10

### Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher sowie zwei stellvertretende Personen werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
2. Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Personen sind ehrenamtlich tätig.

## § 11

### Aufgaben der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher leitet nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Zweckverband. Sie/er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich und bereitet nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Beratungspunkte der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

## C. Wissenschaftlicher Beirat

### § 12

#### Aufgabe und Zusammensetzung

1. Die fachliche Beratung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers in Fragen des Naturkundemuseums in Bad Dürkheim und der Zweigniederlassung auf der Burg Lichtenberg bei Kusel obliegt einem Wissenschaftlichen Beirat.
2. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus zwei von der Verbandsversammlung und vier von der POLLICHIA zu benennenden Mitgliedern.
3. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine stellvertretende Person. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ein und leitet sie.
4. Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## D. Personal

### § 13

#### Stellung und Aufgaben der/des Museumsdirektorin/Museumsdirektors

Der/dem Museumsdirektorin/Museumsdirektor obliegt im Rahmen der Entscheidungen der Organe die Leitung des Pfalzmuseums für Naturkunde in Bad Dürkheim und der Zweigniederlassung auf der Burg Lichtenberg bei Kusel.

### § 14

#### Personalübernahme und -verwaltung

1. Das bisher für den Betrieb des Pfalzmuseums für Naturkunde, Bad Dürkheim, und der Zweigniederlassung auf der Burg Lichtenberg von der POLLICHIA zur Verfügung gestellte Personal wird ab 1. Mai 1998 vom Zweckverband „Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum“ übernommen.
2. Die Personalsachbearbeitung erfolgt unentgeltlich durch die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Kaiserslautern.

### § 15

#### Dienst- und Fachaufsicht

1. Die Dienst- und Fachaufsicht wird von der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher ausgeübt.
2. Für die Ausübung der Dienstaufsicht bedient sich die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz.
3. Für die Ausübung der Fachaufsicht bedient sich die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher der POLLICHIA.

## E. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 16 Umlage

1. Die Mittel zum Betrieb des Pfalzmuseums für Naturkunde, POLLICHIA-Museums, werden durch Umlagen aufgebracht.
2. Die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten für den laufenden Betrieb werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

	Museum Bad Dürkheim	Museum Kusel
POLLICHIA	3 %	3 %
vom verbleibenden Betrag tragen:		
Bezirksverband Pfalz	70/95	70/95
Stadt Bad Dürkheim	15/95	-----
Landkreis Bad Dürkheim	10/95	-----
Landkreis Kusel	-----	25/95

Die nicht eindeutig einer der beiden Einrichtungen zuzuordnenden Kosten, insbesondere Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Veröffentlichung der Verbandsordnung, von Satzungen, der Jahresrechnung und der Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen, sowie die Kosten der Berufsgenossenschaft, die Personalkosten für den Museumsdirektor und eine 0,6 Bürokräft, werden je zur Hälfte im Verhältnis der Mietflächen der beiden Einrichtungen sowie der anfallenden Personalkosten, den Einrichtungen in Bad Dürkheim und Kusel zugeordnet.

3. Bei Strukturänderungen ist die Umlage anzupassen.
4. Die Zweckverbandsumlage für den Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Kusel ist in Teilbeträgen vierteljährlich zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober und für die POLLICHIA jährlich in zwei Raten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig und auf das Konto des Zweckverbands einzuzahlen. Bis zur Feststellung des Haushaltsplanes ist zunächst ein Viertel des Vorjahresbetrages zu leisten.

## § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Das Haushaltsjahr des Zweckverbands entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden.
2. Zur Durchführung der Kassengeschäfte bedient sich der Zweckverband der Amtskasse des Bezirksverbands Pfalz. Die Amtskasse übernimmt auch unentgeltlich die Buchführung für den Zweckverband.
3. Zur Abwicklung der laufenden Einnahmen wird beim Pfalzmuseum eine Zahlstelle eingerichtet.
4. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbands Pfalz geprüft.

## F. Schlussbestimmungen

### § 18

#### Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

Ein Verbandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorstandsvorsteher/in mit dreijähriger Frist zum Ende eines Haushaltsjahres das Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragen.

### § 19

#### Auflösung

1. Eine von der Verbandsversammlung ordnungsgemäß beschlossene Auflösung des Zweckverbands bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
2. Im Falle der Auflösung fließt das Zweckverbandsvermögen dem Bezirksverband Pfalz zu, der es für kulturelle Zwecke verwenden muß.
3. Die von der POLLICHIA eingebrachten Exponate und Sammlungen gehen im Falle der Auflösung des Zweckverbands an den Verein zurück. Die von den Vertragspartnern eingebrachten Einrichtungsgegenstände gehen an die bisherigen Eigentümer zurück.
4. Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestätigung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 verpflichtet, Umlagebeiträge zu leisten.

### § 20

#### Entscheidung von Streitigkeiten

Die Entscheidung von Streitigkeiten regelt sich nach den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes.

### § 21

#### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Staatsanzeiger.